



Energieförderrichtlinien Gemeinde Meiningen - Regio Vorderland (Stand: Mai 2016)

- zurSteigerung der Energieeffizienz
- zur Nutzung erneuerbarer Energien
- zum Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel

§ 1 Allgemeines

- 1.1. Die Gemeinde Meiningen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den in § 2 angeführten Maßnahmen. Ziel der Förderungen und des Anreizsystems ist die Reduktion des Energieverbrauches sowie die Verringerung der Emission von treibhauswirksamen Gasen.
- 1.2. Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Förderbare Maßnahmen

- 2.1. Ersatz von bestehenden, veralteten Heizanlagen in Wohngebäuden durch moderne, als Hauptheizsystem betriebene Holzfeuerungsanlagen.
- 2.2. Die Errichtung von Solaranlagen zur Wärmeversorgung bei Altbauten (älter als 10 Jahre).
- 2.3. Erstellung eines energetischen Althaus-Sanierungskonzepts
- 2.4. Der Erwerb von Fahrradanhängern
- 2.5. Willkommensticket für neu Zugezogene

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Der Ersatz von bestehenden Heizanlagen nach § 2 Abs. 1 wird gefördert, wenn folgende Punkte erfüllt sind:
 - a) Erhalt der Landesförderung: Der Förderungsantrag ist unter Vorlage einer Kopie des Auszahlungsbeleges der Landesförderung für Biomasseheizungen und einer Kopie der Rechnung, aus der das Datum des Einbaus (Bedingung 2011 oder später) hervorgeht, einzubringen.
- 3.2 Die Errichtung von thermischen Solaranlagen nach § 2 Abs. 2 wird gefördert, wenn dem Förderantrag folgende Unterlagen beigelegt sind: Eine Kopie des Auszahlungsbeleges der Landesförderung für thermische Solaranlagen und eine Kopie der Rechnung, aus der das Datum des Einbaus (Bedingung 2011 oder später) hervorgeht.

- 3.3 Der Erwerb eines Fahrradanhängers zum Kinder- oder Lastentransport wird gefördert, wenn der Förderwerber seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Meiningen hat und dieser bei einer Firma in der Regio Vorderland gekauft wird.
- 3.4 Neu zugezogene Personen (Hauptwohnsitz) erhalten einmalig auf Wunsch ein VVV Maximo-Ticket für eine Woche. Der VVV finanziert eine zweite Woche dazu. Maximal werden 2 Tickets pro Haushalt ausgestellt. Weitere Bestimmungen siehe Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Voralberg (VVV) vom Mai 2016.

§4 Förderungsausmaß

- 4.1 Der Ersatz einer bestehenden Heizanlage § 2 Abs. 1 wird mit einem einmaligen Zuschuss von 400,- Euro pro Anlage gefördert, wenn eines der nachstehenden Heizsysteme zum Einsatz kommt:

- Stückholzheizungen (Vergaserkessel mit Gebläseunterstützung) mit Puffer-Speicher als Zentralheizung für Ein- und Mehrfamilienhäuser und für Gemeinschaftsanlagen
- Automatische Hackgut-Heizanlagen für Ein- und Mehrfamilienhäuser
- Automatische Pellets-Heizanlagen für Ein- und Mehrfamilienhäuser und für Gemeinschaftsanlagen (Heizungspuffer zu empfehlen)
- Kachelöfen und Kaminöfen als Zentralheizung und alleiniges Heizsystem für Wohnungen und Wohngebäude und
- Kachelöfen und Kaminöfen als Einzelöfen und alleiniges Heizsystem für Wohnungen und Wohngebäude.

Der Anschluss von Wohngebäuden an Biomasse-Nahwärmenetze bzw. Biomasse-Mikronetze wird mit einem einmaligen Zuschuss von 100,- Euro je angeschlossene Wohneinheit gefördert.

- 4.2. Die Errichtung von thermischen Solaranlagen bei Altbauten (älter als 10 Jahre) nach § 2 Abs. 2 wird mit einem einmaligen Zuschuss in der Höhe von 20 % der Landesförderung, jedoch maximal mit 1.500,- Euro je Anlage im Fall einer reinen Warmwasserbereitung bzw. maximal 2.000,- Euro je Anlage im Fall einer zusätzlichen Heizungsunterstützung gefördert.
- 4.3. Der Erwerb eines Fahrradanhängers zum Kinder- oder Lastentransport wird mit einem einmaligen Zuschuss von 50,- Euro je Anhänger gefördert.
- 4.4. Maximal zwei Willkommenstickets pro Haushalt einmalig.

§ 5 Antragsabwicklung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage der geforderten Nachweise sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

§ 6 Überprüfung

Den Organen der Gemeinde ist für Überprüfungen des Förderungsvorhabens Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen sowie Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten.

§ 1 Rückerstattung von Förderungen

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten, wenn:

- a) Die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist,
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- c) die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

§ 8 Förderungszeitraum

Diese Richtlinien gelten mit Beschluss des Gemeindevorstandes rückwirkend ab 1. Mai 2016.

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien, treten alle anderen Beschlüsse über die Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauches von Wohngebäuden sowie für die Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien außer Kraft.